

In: Schweiz | Am: 26.05.2021 - 16:50

von Mario Graf

Regulierung

Elcom-Verfügung: Gestehungskosten gehören in Rückliefervergütung



Hintergrund der Elcom-Verfügung ist ein Streit um die Rückliefervergütung für die beiden ADEV-Wasserkraftwerke "Moosbrunnen 1 und 2" im Kanton Bern. (Foto: ADEV Energiegenossenschaft)

Bern (energate) - Netzbetreiber dürfen den rückgespiessenen Strom von unabhängigen Produzenten auf ihrem Netzgebiet nicht nur mit dem Einkaufspreis für Graustrom vergüten. Dies hält die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) in ihrem Newsletter fest, nachdem sie in einem konkreten Streitfall die Gesetzmässigkeit von Artikel 12 Absatz 1 der Energieverordnung (EnV) untersucht hat. Die entsprechende Verfügung soll in Kürze auf der Website des Regulators aufgeschaltet werden. Artikel 12 Absatz 1 EnV besagt, dass sich die Vergütungshöhe für rückgespiessenen Strom nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für den Bezug von gleichwertiger Energie bei Dritten sowie nach den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen zu richten hat. Die Berücksichtigung der Gestehungskosten bei der Bemessung der Rückliefervergütung entspreche dem Willen des Gesetzgebers, heisst es nun von der Elcom. Sie verweist dabei insbesondere auf die historische Auslegungsmethode sowie die deutsche Sprachfassung von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a EnG [\(<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de>](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de) ("Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität").

Der Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) zeigte sich auf Nachfrage sehr erfreut über den Entscheid. "Endlich wird klargestellt, dass eben nicht die Marktpreise gelten", sagte ein Sprecher des Verbands gegenüber energate. Der Sprecher zeigte sich im Weiteren auch von der grundsätzlichen Richtigkeit des Entscheids überzeugt. Er verwies dabei darauf, dass die Netzbetreiber die Kosten ihrer eigenen Produktion zu Gestehungskosten den Grundversorgungskunden weitergeben dürften. "Warum soll das nicht auch für die unabhängigen Produzenten gelten?", so seine rhetorische Frage. Besonders betroffen von dem Entscheid sind Anlagen mit einem geringen Eigenverbrauchsanteil - etwa grosse Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben. Diese werden oft als besonders wichtig für die Energiewende bezeichnet. Ebenso betroffen sind Kleinwasserkraftwerke.

Im konkreten Streitfall ging es gemäss der ADEV Energiegenossenschaft um die Rückvergütung von Strom aus ihren beiden Wasserkraftwerken "Moosbrunnen 1 und 2". Sie liegen in Wiler bei Utzenstorf im Kanton Bern. /mg

Copyright: energate-messenger.ch
Kontakt: energate GmbH
(redaktion@energate.ch)

Jegliche Verwendung für den nicht-privaten, kommerziellen Gebrauch bedarf der schriftlichen Zustimmung.
Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an info@energate.de.